

Kreis	GÖPPINGEN
Gemeinde	SÜSSEN
Gemarkung	SÜSSEN

BEBAUUNGSPLAN 1:500

DONZDORFERSTRASSE - FABRIKSTRASSE

Verfahrensvermerke

Dem Entwurf hat der Gemeinderat zugestimmt am	24.8.1981
Beteiligung der Bürger gem. § 2a (2) BBauG am	13.4. - 4.5.1981
Als Entwurf ausgelegt gem. § 2a (6) BBauG vom	7.9. - 8.10.1981
Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am	30.11.1981
Genehmigt gem. § 11 BBauG mit Erlaß vom	15.06.1982
Genehmigt und bekanntgemacht am	

Fertigungsvermerke

Gefertigt: Süssen, den 14.8.1981. Bauordnungsamt Süssen
7334 Süssen, Heidenheimer Strasse 30



Rau

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster beurkundet:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG u. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gem. §§ 1-15 BauNVO

Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO
Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO
Sondergebiet (SO) gem. § 11 (3) BauNVO - Verbrauchermarkt

2. Mass der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO

Siehe Einschrieb im Plan

3. Zahl der Vollgeschosse (Z) gem. § 17, 18 BauNVO u. § 2 (8) LBO

Die Eintragung im Lageplan Z = III gilt als Höchstgrenze

4. Bauweise gem. § 22 BauNVO u. § 9 (1) Nr. 2 BBauG

siehe Einschrieb im Plan
abweichende Bauweise - offene Bauweise im Sinne von § 22 (4) BauNVO ohne Längenbeschränkung

5. Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) ² b BBauG

siehe Einschrieb im Plan

6. Pflanzgebot und Pflanzbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 a u. b BBauG

Siehe Kennzeichnung im Plan. Die mit Pfg belegten Flächen sind mit landschaftsbezogenen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen und zu erhalten.

z.B.: Wasserschneeball, Liguster, Blutberberitze, Rosa Zwergspiere, immergrüne Berberitze, Haselnuß, Hainbuche, Weiden, Eschen, Vogelbeere, Akazien, Eiben, Buchen, Eichen und Obstbäume.

7. Sichtflächen § 9 Abs. 1 Nr. 1 b und Nr. 16 BBauG § 111 Abs. 1 LBO)

Die Sichtflächen müssen von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung freigehalten werden. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Umzäunungen, Anpflanzungen, Einfriedigungen u.dgl. nicht mehr als 0,70 über Oberkante Fahrbahn hinausragen.

B Bauordnungsrechtliche Vorschriften § 111 LBO

1. Dachform

siehe Einschriebe im Plan

2. Äußere Gestaltung

Bei der äußeren Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen sind reflektierende Materialien unzulässig.

Für die Dacheindeckung sind Farben in den Tönen dunkelrot-dunkelbraun zulässig.

3. Hinweise

(Werbeanlagen dürfen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der B 466 nicht errichtet werden.

4. Aufzuhebende Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereichs bestehende bauliche Festsetzungen werden mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans neu geregelt bzw. außer Kraft gesetzt.